

RWT*kompakt*



Einkommensteuer 2027: Diese Änderungen plant die Bundesregierung

Topthema auf Seite 3

Das große Ganze und das kleinste Detail.

Aus diesem Blickwinkel schauen wir auf Ihr Unternehmen
und helfen Ihnen, die richtigen Entscheidungen zu treffen.
Ihre RWT

Seite 3

Einkommensteuer 2027:
Diese Änderungen plant die Bundesregierung

Seite 4

Immobilienbewertung: Gutachterausschüsse gewinnen
bei Erbschaft- und Schenkungsteuer an Bedeutung

Seite 4

Eigentumswohnungen im selben Gebäude:
Unterschiedliche Restnutzungsdauern möglich

Seite 4

Vorsteuererstattung aus EU-Mitgliedstaaten:
Antrag spätestens bis 30. September 2026

Seite 5

EuGH konkretisiert umsatzsteuerliche Behandlung
von Verrechnungspreisanpassungen

Seite 5

E-Bilanz: Neues Datenschema veröffentlicht

Seite 6

Minijobber können Befreiung von der Renten-
versicherungspflicht widerrufen

Seite 6

Richtsatzsammlung und Pauschbeträge:
Finanzverwaltung veröffentlicht neue Werte

Seite 6

Außergewöhnliche Belastung nach Trickbetrug?
Revision beim Bundesfinanzhof anhängig

Seite 7

RWT überzeugt erneut in Lünendonk-Liste und
JUVE-Ranking



Einkommensteuer 2027: Diese Änderungen plant die Bundesregierung

Anfang Juli hat die Koalition ihre Reformpläne veröffentlicht – unter anderem sollen Steuerpflichtige mit kleinen und mittleren Einkommen bei der Einkommensteuer entlastet werden. Die Reform soll zum 1. Januar 2027 in Kraft treten und ab 2028 ihre volle Wirkung entfalten. Das Entlastungsvolumen soll ca. 10 Mrd. Euro pro Jahr betragen.

Vorbemerkungen

Vorerst handelt es sich „nur“ um die Ergebnisse des Koalitionsausschusses. Im anschließenden Gesetzgebungsverfahren müssen der Bundestag und der Bundesrat zustimmen. Mit etwaigen Änderungen beziehungsweise Ergänzungen ist also durchaus zu rechnen.

Die Pläne im Überblick

Der **steuerliche Grundfreibetrag** (bis zu dieser Höhe muss keine Einkommensteuer gezahlt werden) liegt im Jahr 2026 bei 12.348 Euro. Für zusammen veranlagte Ehegatten verdoppelt sich der Betrag.

Nach den Plänen der Bundesregierung soll der Grundfreibetrag voraussichtlich in zwei Stufen bis auf 12.900 Euro im Jahr 2028 erhöht werden.

Auch das **Kindergeld** soll voraussichtlich in zwei Stufen von derzeit 259 Euro auf 272 Euro im Jahr 2028 angehoben werden.

Beim **Arbeitnehmer-Pauschbetrag** ist ein Anstieg um 200 Euro auf 1.430 Euro im Gespräch.

Beachten Sie: Die vorgenannten Beträge (Grundfreibetrag, Kindergeld und Arbeitnehmer-Pauschbetrag) sollen im Gesetzgebungsverfahren beziehungsweise nach Vorliegen des Existenzminimumberichts final beziffert werden.

Die steuerliche Entlastung soll insbesondere für Familien mit Kindern spürbar sein. So hat das Bundesfinanzministerium unter anderem folgende Berechnung aufgestellt: Ab dem Jahr 2028 soll eine vierköpfige Familie mit zwei mittleren Einkommen (Haushaltseinkommen von rund 60.000 Euro) im Vergleich zu heute um mehr als 600 Euro pro Jahr entlastet werden.

Die Gegenfinanzierung soll vor allem über eine Veränderung bei der sogenannten Reichensteuer erfolgen. Diese soll nach den Plänen der Bundesregierung wie folgt gesplittet werden:

- Ab einem zu versteuernden Einkommen von 250.000 Euro soll ein Reichensteuersatz von 45 % greifen.
- 47 % sollen dann ab einem zu versteuernden Einkommen von 280.000 Euro gelten.

Beachten Sie: Derzeit gilt ein Reichensteuersatz von 45 % ab einem zu versteuernden Einkommen von 277.826 Euro.

Der Pauschalsteuersatz bei einer geringfügigen Beschäftigung (Minijob) soll von 2 % auf 5 % angehoben werden.

Für die Inanspruchnahme von Handwerkerleistungen für Renovierungs-, Erhaltungs- und Modernisierungsmaßnahmen gewährt der Fiskus eine Steuerermäßigung in Höhe von 20 % der Arbeitskosten (kein Material), maximal aber 1.200 Euro im Jahr. Diese Steuerermäßigung soll reduziert werden – und zwar auf 15 % und höchstens 900 Euro pro Jahr.

...

Zur ausführlichen Online-Version:
Klicken Sie [hier](#)

Immobilienbewertung: Gutachterausschüsse gewinnen bei Erbschaft- und Schenkung- steuer an Bedeutung

Der Bundesfinanzhof hat entschieden, dass die von den Gutachterausschüssen ermittelten Vergleichspreise für Immobilien grundsätzlich bei der Grundstücksbewertung für die Erbschaft- und Schenkungsteuer heranzuziehen sind.

Ausführliche Online-Version:

Klicken Sie [hier](#)

Eigentumswohnungen im selben Gebäude: Unterschied- liche Restnutzungsdauern möglich

Zwei Eigentumswohnungen, die im selben Gebäude (Hauseingang) liegen, können unterschiedliche (wirtschaftliche) Restnutzungsdauern haben. Dies hat das Finanzgericht Hamburg klargestellt.

Ausführliche Online-Version:

Klicken Sie [hier](#)

Vorsteuererstattung aus EU- Mitgliedstaaten: Antrag spätes- tens bis 30. September 2026

Die EU-Mitgliedstaaten erstatten inländischen Unternehmen unter bestimmten Bedingungen die dort gezahlte Umsatzsteuer. Ist der Unternehmer im Ausland für umsatzsteuerliche Zwecke nicht registriert, kann er die Beträge durch das Vorsteuervergütungsverfahren geltend machen.

Ausführliche Online-Version:

Klicken Sie [hier](#)



EuGH konkretisiert umsatzsteuerliche Behandlung von Verrechnungspreisanpassungen

EuGH: Zielmargen-Anpassungen nicht automatisch umsatzsteuerpflichtig

Nur wenige Monate nach seinem Urteil im Fall Arcomet (C-726/23 – siehe auch RWTkompakt 01/2026) hat der Europäische Gerichtshof (EuGH) seine Rechtsprechung zur umsatzsteuerlichen Behandlung von Verrechnungspreisanpassungen weiter präzisiert. Im Urteil Stellantis Portugal vom 13. Mai 2026 (C-603/24) stellt der EuGH klar, dass Verrechnungspreisanpassungen zur Sicherstellung einer vorab vereinbarten Gewinnmarge nicht zwingend eine Vergütung für eine Dienstleistung darstellen. Entscheidend bleibt, ob zwischen den Konzerngesellschaften tatsächlich ein Leistungsaustausch gegen Entgelt vereinbart wurde.

Abgrenzung zu Arcomet

Während der EuGH im Fall Arcomet noch eine umsatzsteuerpflichtige Dienstleistung bejaht hatte, weil konkrete konzerninterne Managementleistungen vertraglich vereinbart und über eine Margenanpassung vergütet wurden, fehlte im Fall Stellantis ein vergleichbares Leistungsverhältnis. Die streitigen Anpassungen dienten lediglich dazu, der Vertriebsgesellschaft eine vorab festgelegte Zielrendite zu sichern. Nach Auffassung des EuGH genügt dies allein nicht, um einen steuerbaren Umsatz anzunehmen.

...

Zur ausführlichen Online-Version:
[Klicken Sie hier](#)

E-Bilanz: Neues Datenschema veröffentlicht

Unternehmen, die ihren Gewinn durch Bilanzierung ermitteln, müssen ihre Bilanz sowie die Gewinn- und Verlustrechnung grundsätzlich elektronisch an die Finanzverwaltung übermitteln. Rechtsgrundlage hierfür ist § 5b Einkommensteuergesetz. Die Übermittlung erfolgt nicht in beliebiger Form, sondern nach einem amtlich vorgeschriebenen Datensatz, der sogenannten E-Bilanz-Taxonomie.

Das Bundesministerium der Finanzen (BMF) hat nun das aktualisierte Datenschema der Taxonomien in der Version 6.10 veröffentlicht. Die neuen Taxonomien bilden die technische und inhaltliche Grundlage dafür, welche Angaben Unternehmen im Rahmen der E-Bilanz elektronisch übermitteln müssen.

Was gehört zur E-Bilanz?

Zu den wesentlichen Pflichtbestandteilen der E-Bilanz gehören insbesondere die Stammdaten des Unter-

nehmens sowie die eigentlichen Abschlussdaten. Hinzu kommen Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung nach der jeweils einschlägigen Taxonomie.

Besondere Bedeutung haben die Kontennachweise. Für Wirtschaftsjahre, die nach dem 31. Dezember 2024 beginnen, ist der Inhalt von Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung grundsätzlich einschließlich unverdichteter Kontennachweise mit Kontensalden elektronisch zu übermitteln. Bei Personengesellschaften und Mitunternehmerschaften gilt dies sowohl für die Gesamthandsbilanz als auch, soweit erforderlich, für Sonder- und Ergänzungsbilanzen. Dies erhöht die Anforderungen an die Kontenzuordnung und an eine saubere Abstimmung zwischen Finanzbuchhaltung, Jahresabschluss und E-Bilanz.

...

Zur ausführlichen Online-Version:
[Klicken Sie hier](#)

Minijobber können Befreiung von der Rentenversicherungspflicht widerrufen

Minijobber können sich auf Antrag von der Rentenversicherungspflicht befreien lassen. Dann zahlen sie keinen eigenen Beitrag zur gesetzlichen Rentenversicherung. Bisher galt diese Befreiung für die gesamte Dauer des Minijobs und konnte nicht widerrufen werden.

Ausführliche Online-Version:
Klicken Sie [hier](#)

Richtsatzsammlung und Pauschbeträge: Finanzverwaltung veröffentlicht neue Werte

Die Finanzverwaltung hat die Richtsatzsammlung für das Kalenderjahr 2025 und die Pauschbeträge für unentgeltliche Wertabgaben 2026 veröffentlicht. Die Richtsätze wurden für die einzelnen Gewerbeklassen auf der Basis von Betriebsergebnissen vieler geprüfter Unternehmen ermittelt.

Ausführliche Online-Version:
Klicken Sie [hier](#)

Außergewöhnliche Belastung nach Trickbetrug? Revision beim Bundesfinanzhof anhängig

Vermögensverluste aus einem Trickbetrug, bei dem die Täter einem älteren Menschen am Telefon die Notlage eines nahen Angehörigen vortäuschen, sind nach einer Entscheidung des Finanzgerichts Münster (Urteil vom 2. September 2025, Az. 1 K 360/25 E) nicht als außergewöhnliche Belastungen abzugsfähig.

Ausführliche Online-Version:
Klicken Sie [hier](#)



RWT überzeugt erneut in Lünendonk-Liste und JUVE-Ranking

In der aktuellen Lünendonk-Liste „Führende Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungs-Gesellschaften in Deutschland“ zählt die RWT wieder zu den 25 größten Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaften. Mit einem Umsatz von 46 Mio. Euro bestätigt die Liste ihre Position im deutschen Markt.

Auch JUVE Steuermarkt bewertet die RWT 2026 erneut sehr positiv. Im regionalen Ranking Südwesten erhält sie als eine von zwei Kanzleien wieder die Höchstbewertung von fünf Sternen. JUVE sieht die RWT in Reutlingen weiterhin als Marktführer und hebt zugleich den guten Ruf im regionalen Umfeld hervor. Zu den genannten Stärken zählen neben der laufenden steuerlichen Beratung und dem Reporting Spezialgebiete wie grenzüberschreitende Transaktionen und Umstrukturierungen, Umsatzsteuer, Verrechnungspreise, Steuerstreit, Nachfolgeberatung und HR-Steuern.

Positiv würdigt JUVE zudem die fachliche Weiterentwicklung der vergangenen Jahre. Die RWT verfüge heute über klar definierte Verantwortlichkeiten in nahezu allen steuerlichen Spezialdisziplinen. Dadurch können komplexe Fragestellungen aus verschiedenen Perspektiven bearbeitet und die steuerlichen Fachbereiche eng verzahnt werden.

Auch in den Fachgebieten HR-Steuern und Transaktionssteuern wird die RWT ausgezeichnet. Im Bereich HR-Steuern erhält sie zwei Sterne; Claudia Häge wird



erneut als häufig empfohlene Beraterin genannt. Im Bereich Transaktionssteuern bewertet JUVE die RWT mit einem Stern. Daniel Wernicke zählt hier erneut zu den häufig empfohlenen Beratern.

Crowe Global, das weltweite Netzwerk, dem die RWT angehört, liegt im Lünendonk-Ranking der in Deutschland aktiven Wirtschaftsprüfer-Netzwerke und -Allianzen weiterhin auf dem sechsten Rang.

Die Ergebnisse der Lünendonk-Liste und des JUVE Steuermarkt-Rankings bestätigen die kontinuierliche Entwicklung der RWT in den vergangenen Jahren. Neben der regionalen Verankerung im Südwesten wird insbesondere die fachliche Breite in der steuerlichen Beratung sichtbar.

Green Claims rechtssicher gestalten – Die EmpCo-Richtlinie und das neue UWG in der Unternehmenspraxis

RWT-Webinar am 12. August 2026 · [Mehr erfahren](#)

RWT-Expertentalks: Arbeitsrecht im Unternehmensalltag

RWT-Webinar am 30. September 2026 · [Mehr erfahren](#)

besser beraten

Die RWT zählt zu den großen Prüfungs- und Beratungsunternehmen in Deutschland mit rund 350 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern an vier Standorten im Südwesten: Reutlingen, Stuttgart, Albstadt und Rottweil. Wir beraten international agierende Firmengruppen ebenso wie lokale Handwerksbetriebe – insbesondere Familienunternehmen und mittelständische Unternehmen.

Was die RWT besonders macht, ist das ganzheitliche Beratungssystem: Mandanten profitieren von einem persönlichen Ansprechpartner und zugleich vom umfassenden Kompetenznetzwerk aller RWT-Bereiche: Wirtschaftsprüfung, Steuerberatung, Anwaltskanzlei, Unternehmensberatung, Personalberatung und IT Consulting.

Wir sind weltweit vernetzt mit Crowe Global, einem der Top 10-Prüfungs- und Beratungsnetzwerke.

Standorte

Reutlingen

Charlottenstraße 45 - 51
72764 Reutlingen
+49 7121 489-0

Stuttgart

Olgastraße 86
70180 Stuttgart
+49 711 319400-00

Albstadt

Schmiechastraße 72
72458 Albstadt
+49 7431 1326-0

Rottweil

Neckartal 200
78628 Rottweil
+49 741 94204-000

rwt@rwt-gruppe.de · www.rwt-gruppe.de

Herausgeber: RWT Reutlinger Wirtschaftstreuhand GmbH · Charlottenstraße 45-51 · 72764 Reutlingen

Haftungsausschluss: RWTkompakt bietet lediglich allgemeine Informationen. Wir übernehmen keine Gewähr für die inhaltliche Richtigkeit und Vollständigkeit der Informationen. In keinem Fall sind diese geeignet, eine kompetente Beratung im Einzelfall zu ersetzen. RWTkompakt unterliegt urheberrechtlichem Schutz. Eine Speicherung zu eigenen privaten Zwecken oder die Weiterleitung zu privaten Zwecken (nur in vollständiger Form) ist gestattet. Kommerzielle Verwertungsarten, insbesondere der Abdruck in anderen Newslettern oder die Veröffentlichung auf Websites, bedürfen unserer Zustimmung.

Aus Gründen der Lesbarkeit wurde in „RWTkompakt“ die männliche oder weibliche Form gewählt. Nichtsdestotrotz beziehen sich die Angaben auf Angehörige aller Geschlechter.